

Pkw-Ladesäule trifft Fahrradständer - wie viele dieser unglücklichen Rendezvous finden in Bremen statt?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Emanuel Herold, Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Fälle sind dem Senat bekannt, in denen neu aufgestellte Fahrradständer aufgrund des Nutzungskonflikts mit neu aufzustellenden Pkw-Ladesäulen wieder entfernt werden mussten oder bei denen eine Entfernung ansteht?
2. Wie, wann und wo werden abgebaute Fahrradständer ersetzt?
3. Wie sind die Planungen zum Ausbau der Pkw-Ladesäuleninfrastruktur und die Planungen zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur aufeinander abgestimmt, um solche Fälle zu vermeiden?

Zu Frage 1:

Dem Senat ist lediglich ein Fall eines Nutzungskonfliktes im Bereich der Parkplatzanlage Ecke Tiefer / Altenwall bekannt, in denen vier von acht neu aufgestellte Fahrradbügel aufgrund des Nutzungskonfliktes mit neu installierten Pkw-Ladesäulen wieder entfernt werden mussten.

Zu Frage 2:

Im konkreten Einzelfall ist ein vollständiger Ersatz im Nahbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es hat sich in der Zeit zwischen der Errichtung der 8 Radbügel bis zum Teilrückbau allerdings an Hand des eher moderaten Auslastungsgrades gezeigt, dass der angenommene Bedarf im Allgemeinen zu hoch bemessen war. Vor diesem Hintergrund wurde sich vorerst dazu entschieden, es bei der Reduzierung zu belassen.

Zu Frage 3:

Die Planung von Radabstellmöglichkeiten, u.a. in Form von Radfahrbügeln oder sog. Bike-Ports, erfolgt nach Abstimmung zwischen der Verkehrsabteilung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sowie dem Amt für Straßen und Verkehr. Die Installation der Ladeinfrastruktur erfolgt in Abstimmung ebenfalls zwischen diesen beiden Behörden und den jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreibern. Im Rahmen beider Verfahren wird ein möglicher Nutzungskonflikt durch das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) geprüft. Es erfolgt konkret beim Straßenbaulastträger ASV eine Abfrage zu einer möglichen anderweitigen die jeweilige Fläche betreffenden Planung.

Eine gleichzeitige Planung von E-Ladesäulen und Fahrradabstellrichtungen auf denselben Flächen ist daher im Regelfall ausgeschlossen.